



Auszug aus dem Protokoll vom

20. Dezember 2004

277 23 Kanalisation  
23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

**Vorlage Nr. 19/2004: Antrag des Stadtrates auf Erlass einer Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)**

Referent

Christian Meier  
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Weisung

Die Kanalisationsverordnung der Stadt Schlieren datiert vom 30. Juni 1967 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 23. September 1996.

Im Jahre 1996 wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadt- und Gemeindeingenieure und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine neue Musterverordnung ausgearbeitet. Sie enthält weniger technische Vorschriften als früher, weil Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen heute in bewährten Normen und Richtlinien von Fachverbänden ausreichend geregelt sind. In die Musterverordnung eingeflossen ist insbesondere die angepasste Entwässerungskonzeption gemäss Art. 7 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wonach nicht verschmutztes Abwasser der Versickerung zugeführt werden muss. Mit der grösseren Bedeutung der Versickerung ist der Begriff "Kanalisation" zu eng geworden, weshalb sich für die neue Verordnung die Bezeichnung "Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)" aufdrängte. Die SEVO bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- und Kanalisationsanschlussgesuchen.

Im Auftrag des Kläranlageverbandes Limmattal arbeitete das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner und Rauch AG SWR einen Entwurf für eine neue Siedlungsentwässerungsverordnung aus, welche die unterschiedlichen Kanalisationsverordnungen der beteiligten Gemeinden durch eine für alle Verbandsgemeinden gleich lautende ersetzen soll. Die Verordnung ist in jeder Gemeinde vom jeweils zuständigen Organ zu erlassen.

Der Entwurf beruhte auf der Musterverordnung des AWEL und war stark von technischen Aspekten geprägt. Ausserdem richtete er sich im Sinne einer Selbstverpflichtung eher an die Gemeinden selbst als an die Grundeigentümer. Anlässlich einer Zusammenkunft der Gemeindevertreter übernahm es die Stadtkanzlei Dietikon, den Entwurf sprachlich und juristisch zu überarbeiten. Die überarbeitete Fassung wurde vom AWEL geprüft und mit geringen Abänderungen für gut befunden. Die endgültige Fassung wird vom Kläranlageverband zur Festsetzung durch das zuständige Gemeindeorgan empfohlen.

Die neue Verordnung ist bedeutend schlanker als die bisherige Kanalisationsverordnung. Die Kürzung wurde im Wesentlichen durch weitgehenden Verzicht auf die Wiederholung übergeordneten Rechts, Verzicht auf eigene Begriffsdefinitionen sowie die Generalklausel, dass die Siedlungsentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der technischen Normen und Richtlinien zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern sind (Art. 9 SEVO), erreicht. Der Verweis auf den Stand der Technik macht die meisten technischen Vorschriften der bisherigen Kanalisationsverordnung überflüssig. Als Stand der Technik gelten Massnahmen, die bei vergleichbaren Anlagen im In- und Ausland erfolgreich eingesetzt wurden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können. Damit ist gewährleistet, dass bewährte technische Verbesserungen und neue Standards ohne Umwege über Gesetzesrevisionen sofort angewendet werden können. Sollten sich in der Praxis trotzdem genauere Bestimmungen als notwendig erweisen, kann der Stadtrat ergänzende Bestimmungen erlassen (Art. 9 Abs. 2 SEVO).



Nach Art. 26 und 27 der gegenwärtigen Kanalisationsverordnung besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Versickerung von unverschmutztem Abwasser nur für Dachwasser in den im GEP bezeichneten Gebieten sowie für Sickerwasser. Neu sieht Art. 12 SEVO vor, dass auch nicht verschmutztes Grundwasser, Quellwasser, Wasser aus öffentlichen Laufbrunnen, Kühlwasser etc. nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück, auf dem es anfällt, der Versickerung zugeführt oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeleitet werden muss. Auch Strassen- und Platzwasser können je nach den örtlichen Verhältnissen dem unverschmutzten Abwasser zugeordnet werden (Art. 13 SEVO). Ziel dieser Bestimmungen ist neben der Entlastung der Kläranlage die Erhaltung des Grundwasserstroms.

Über Beiträge und Gebühren enthält die SEVO in Art. 10 lediglich einen Verweis. Die bestehende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 23. September 1996 passt auch zur neuen SEVO und eine Änderung drängt sich deswegen nicht auf.

#### Antrag an den Gemeinderat

1. Es wird eine Siedlungsentwässerungsverordnung (Wortlaut gemäss Beilage) erlassen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Bei der Behandlung des vorstehenden Geschäftes ist auch HansPeter Tanner, Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen, anwesend.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN  
Präsident                      Schreiber

Peter Voser                      Peter Hubmann

Versand:

### **Anhang zur Vorlage 19/2004**

#### **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der SEVO:**

	<b>Verordnungstext</b>	<b><i>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</i></b>
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>Art. 1</b>	
<i>Zweck</i>	Diese Verordnung regelt die Entsorgung von Abwasser (Ableitung, Behandlung, Einleitung in ein Oberflächengewässer und Versickerung) auf dem Stadtgebiet.	



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	<b>Art. 2</b>	
<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	Für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sind ausser dieser Verordnung im Wesentlichen folgende übergeordnete gesetzliche Bestimmungen massgebend: a) Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) b) Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) c) Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (LS 711.1) d) Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11)	<i>Die klare Benennung der wichtigsten, einschlägigen gesetzlichen Grundlagen schafft Klarheit. Zu beachten sind neben weiteren gesetzlichen Grundlagen auch weitere kommunale Erlasse wie z. Bsp. Schutzzonenreglemente.</i>
	<b>Art. 3</b>	
<i>Planerische Grundlagen</i>	Für die Disposition der Entwässerung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.	<i>Das GEP ist ein wichtiges planerisches Instrument und verdient einen eigenen Artikel.</i>
	<b>Art. 4</b>	
<i>Geltungsbereich</i>	<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlichen und privaten Anlagen der Siedlungsentwässerung auf dem ganzen Gebiet der Stadt, welches durch die öffentliche Kanalisation erschlossen ist. <sup>2</sup> Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. <sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) geregelt.	<i>Abs. 3 bedeutet, dass die Siedlungsentwässerung zur Finanzierung des (Mehr-) Aufwandes beim Unterhalt der öffentlichen Gewässer nur so weit beigezogen werden darf, als dieser auch von ihr verursacht wird.</i>
	<b>Art. 5</b>	
<i>Begriffe</i>	Die in der übergeordneten Gesetzgebung verwendeten Begriffe gelten auch für diese Verordnung	<i>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG und Art. 3 GSchV</i>
	<b>Art. 6</b>	
<i>Aufgaben der Stadt</i>	<sup>1</sup> Die Stadt plant, organisiert und überwacht die Ableitung der Abwässer auf dem ihrem Gebiet. <sup>2</sup> Sie plant, erstellt, unterhält und erneuert das öffentliche Kanalisationsnetz gemäss den Anforderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und ist Mitglied des Kläranlageverbandes Limmattal, welcher für die Reinigung der Abwässer verantwortlich ist. <sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der	<i>Die Aufgaben der Stadt werden aufgezählt und die Abgrenzung zu anderen Instanzen wird vorgenommen.  Beratende Kommissionen und der Beizug von Fachleuten sind möglich.</i>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, soweit die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.	
	<b>Art. 7</b>	
<i>Aufsicht</i>	Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Stadtrat. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern damit keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.	
	<b>Art. 8</b>	
<i>Kanal- und Anlagenkataster Unterhaltsplan</i>	<p><sup>1</sup> Die Stadt führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Gebäudeentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.</p> <p><sup>2</sup> Sie führt über die Anlagen einen Unterhaltsplan.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.</p>	<p><i>Der Kanal- und Anlagekataster stützt sich auf den Leitungskataster oder ein Landinformationssystem.</i></p> <p><i>Der Unterhaltsplan ist gestützt auf die VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen" zu erstellen und anhand der laufenden Erfahrung anzupassen. Darin sind insbesondere Kanäle, Pumpwerke und Spezialbauwerke, welche einen aufwändigeren Unterhalt oder Kontrollen der Funktionstüchtigkeit verlangen, aufgeführt.</i></p> <p><i>Für die privaten Abwasseranlagen hat der Unterhaltsplan aufzuzeigen, wie und durch wen die periodischen Kontrollen und Reinigungen sichergestellt werden.</i></p>
	<b>Art. 9</b>	
<i>Stand der Technik</i>	<p><sup>1</sup> Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der technischen Normen und Richtlinien zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann darüber ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>	<p><i>Die Generalklausel macht Detailvorschriften für einzelne Anlageteile entbehrlich.</i></p> <p><i>Der Stadtrat kann bei Bedarf zusätzliche oder präzisierende technische Vorschriften erlassen.</i></p> <p><i>Im GSchG wird nicht mehr Bezug auf den Sanierungsplan genommen. Die Beseitigung von verschmutztem Abwasser in der Landwirtschaftszone, ausserhalb des Kanalisationsbereiches, hat nach dem Stand der Technik zu</i></p>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
		<p>erfolgen (Art.13 GschG).</p> <p><i>Definition "Stand der Technik": Dem Stand der Technik entsprechen Massnahmen, die bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich eingesetzt wurden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können.</i></p>
	<b>Art. 10</b>	
<i>Beiträge und Gebühren</i>	<p>Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen.</p>	<p><i>Welche Gebühren erhoben werden und wer für die Tariffestlegung zuständig ist, hat die Gebühren-VO festzulegen.</i></p> <p><i>Die Finanzierung der privaten Abwasseranlagen ist in Art 14 enthalten.</i></p> <p><i>§ 45 EGGSchG verlangt kostendeckende Gebühren, somit keine Restfinanzierung durch die Stadt.</i></p>
	<b>II. Abwasserbeseitigung</b>	
	<b>Art. 11</b>	
<i>Verschmutztes Abwasser</i>	<p><sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren Betrieb und Unterhalt oder die Abwassereinigung erschweren.</p>	<p><i>Feststoffe und Fette belasten den Betrieb der Kläranlage stark. Die Gemeindebehörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass übermässige Einleitungen von solchen Stoffen unterbleiben. Nötigenfalls sind Vorbehandlungsanlagen anzuordnen (vgl. Art.12 GSchG). Der Einsatz von Enzymen zur Mobilisierung von Fetten ist nicht zulässig.</i></p>
	<b>Art. 12</b>	
<i>Nicht verschmutztes Abwasser</i>	<p><sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, öffentliche Laufbrunnen, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück, auf dem es anfällt, der Versickerung zugeführt oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeleitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine direkte oder indirekte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück</p>	<p><i>Rückhaltmassnahmen sind im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GSchG zu realisieren.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von neuen Gebäuden ist auf den Bau von Sickerleitungen oder deren Anschluss an das Kanalnetz zu verzichten, sofern nicht zwingende Gründe dafür vorliegen.</i></p>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	nachweislich nicht möglich ist. Dabei können durch das zuständige Organ Rückhaltmassnahmen angeordnet werden.	<p><i>Gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 76 GSchG muss bis zum Jahr 2007 sämtliches stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser von der ARA ferngehalten werden.</i></p> <p><i>Wo erforderlich sollen auch in bereits erstellten Mischsystemen separate Ableitungsmöglichkeiten für unverschmutztes Abwasser geschaffen werden. Die entsprechenden Kanäle für die Groberschliessung von Baugebieten müssen im GEP ersichtlich sein. In bestehenden Mischsystemen sind die zusätzlichen Kanäle spätestens beim Ersatz der Mischwasserkanalisation zu erstellen.</i></p> <p><i>Sofern der Anschluss von Laufbrunnen nur mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist und eine Versickerung nicht möglich ist, kann der Stadtrat unter der Voraussetzung von Art. 7 Ausnahmen bewilligen.</i></p>
	<b>Art. 13</b>	
<i>Niederschlagswasser</i>	Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.	<i>Wenig belastetes Niederschlagswasser ist im Mischsystem wo immer möglich über eine Bodenpassage versickern zu lassen. Dies gilt insbesondere für grundstücksinterne Zufahrten, Gartenwege usw.</i>
	<b>III. Private Abwasseranlagen</b>	
	<b>Art. 14</b>	
<i>Baupflicht</i>	Die Gebäude und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch den Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.	<i>Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 12 GSchV.</i>
	<b>Art. 15</b>	
<i>Grundstücksentwässerung</i>	<sup>1</sup> Jedes Grundstück ist wenn möglich für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Werden mehrere Grundstücke	<i>Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Art.</i>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	<p>mit einer gemeinsamen Anschlussleitung entwässert, müssen die Rechte und Pflichten der Eigentümer an der Anschlussleitung vor Baubeginn geregelt und grundbuchrechtlich gesichert sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudeentwässerung ist bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen. Verschmutzte Abwässer sind unterirdisch abzuleiten.</p> <p><sup>3</sup> Das oberflächliche Abfliessen von Abwasser aus privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet ist mit baulichen Massnahmen zu verhindern.</p>	<p>11 GSchG). Aufgrund der Generalklausel in Art. 9 besteht auch die Pflicht zur systemgerechten Ableitung der anfallenden Abwasser.</p> <p>Es ist von Vorteil, wenn bereits in der Planungsphase abgeklärt wird, ob eine gemeinsam benützte Kanalisation mit der Abnahme in das Eigentum der Stadt übernommen wird. Es besteht dann die Möglichkeit, mit meist wenig Aufwand auf die Unterhaltsfreundlichkeit der Abwasseranlage (Zugänglichkeit der Kontrollschächte usw.) Einfluss zu nehmen.</p>
	<b>Art. 16</b>	
<i>Anschluss an die öffentliche Kanalisation</i>	<p><sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) entsprechend zu erfolgen. Er muss von ausgewiesenen Fachleute ausgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel erfolgt der Anschluss im freien Gefälle. Ist dies nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.</p>	<p>Dem Kanalanschluss ist erfahrungsgemäss hinsichtlich Bauqualität und Dichtheit grösste Beachtung zu schenken. Es ist daher unerlässlich, dass nur ausgewiesene Unternehmer einen solchen Anschluss erstellen oder baulich anpassen dürfen. Die Vielfalt der verschiedenen Materialien im Kanalbau bedingt besondere Kenntnisse der Vorschriften und Verlegerichtlinien.</p>
	<b>Art. 17</b>	
<i>Anschlussfrist</i>	<p>Wenn durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals erstmals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen wird, hat der Anschluss spätestens sechs Monate nach der Kanalvollendung zu erfolgen.</p>	<p>Die Anschlusspflicht ergibt sich Art. 11 dieser VO.</p>
	<b>2. Bewilligungsverfahren</b>	
	<b>Art. 18</b>	
<i>Anschlussbewilligung</i>	<p>Erstellung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen wesentlichen Einfluss haben.</p>	<p>Eine Anschlussbewilligung ist nicht nur bei der Erstellung oder Veränderung einer Abwasseranlage erforderlich, sondern auch wenn durch Nutzungsänderungen eine wesentliche Veränderung von Menge oder Beschaffenheit der Abwässer eintritt.</p>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	<b>Art. 19</b>	
<i>Bewilligungsgesuch</i>	<p><sup>1</sup> Dem mindestens in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichenden Gesuch sind folgende, vom Bauherrn unterzeichnete Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungskatasterplan 1:250 oder 1:500 mit der geplanten Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.</li> <li>- Wo erforderlich Längenprofil der geplanten Abwasserleitung.</li> <li>- Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:100 mit sämtlichen Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen anzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen</p>	<p><i>Es ist Wert darauf zu legen, dass die Gesuche vollständig eingereicht werden. Dazu gehört ebenfalls, dass die Gesuche durch den Bauherrn und nicht nur durch den Architekten zu unterzeichnen sind.</i></p>
	<b>Art. 20</b>	
<i>Gewerbliche Betriebe</i>	<p>Das Gesuch hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie gegebenenfalls über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.</p>	
	<b>Art. 21</b>	
<i>Zusätzliche Unterlagen</i>	<p>Die zuständige Amtsstelle kann zusätzliche Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.</p>	
	<b>Art. 22</b>	
<i>Auflagen</i>	<p>Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden und deren Anmerkung im Grundbuch angeordnet werden.</p>	<p><i>Es ist sinnvoll, die Anordnungen zur Entwässerungsanlage (z.B. Waschverbote auf Vorplätzen) im Grundbuch anzumerken, damit auch spätere Eigentümer darüber im Bilde sind. § 8 des EG GSchG bildet dazu die Rechtsgrundlage.</i></p> <p><i>Bekannte Mängel an Kanalsystem wie z.Bsp. Rückstau sind dem anschlusswilligen</i></p>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
		<i>Grundeigentümer bekannt zu geben. Die angegebenen Rückstauhöhen garantieren dabei keine absolute Sicherheit.</i>
	<b>Art. 23</b>	
<i>Kantonale Bewilligung</i>	<p>In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Änderung oder Sanierung von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.</li> <li>2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.</li> <li>3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.</li> <li>4. Abwasseranlagen als Übergangs- oder Dauerlösung, so lange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.</li> <li>5. Abflusslose Abwassergruben.</li> <li>6. Lageranlagen für Hofdünger.</li> <li>7. Entwässerung von gewerblichen und industriellen Betrieben.</li> <li>8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb des Kanalisationsbereichs.</li> <li>9. Wenn verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.</li> </ol>	<p><i>Von diesen Bewilligungskompetenzen sind zur Zeit an die Gemeinde delegiert :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bewilligung und Kontrolle von Jauchegruben bezüglich Statik und Dichtheit</i></li> <li>- <i>Einleitung von nicht verschmutztem Wasser in öffentliche Gewässer mit Leitungen von nicht mehr als 20 cm Durchmesser</i></li> </ul> <p><i>Vor Erteilung einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, bei welchen das Abwasser an die Kanalisation angeschlossen wird oder bei denen kein Abwasser anfällt, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.</i></p> <p><i>Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Stadtrat Rechenschaft abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.</i></p>
	<b>Art. 24</b>	
Geltungsdauer	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn in dieser Zeit mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen oder die Bauarbeiten nicht fortgesetzt wurden.</li> <li><sup>2</sup> Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der baupolizeilichen Bewilligung.</li> </ol>	
	<b>3. Kontrolle und Unterhalt</b>	
	<b>Art. 25</b>	
<i>Baukontrolle</i>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Stadt zur Kontrolle, zur Einmessung</li> </ol>	<i>Die Baukontrollen haben laut Art. 9 gemäss dem Stand der</i>



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	<p>und zur Abnahme anzumelden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und vom Kontrollorgan abgenommen und eingemessen wurde.</p> <p><sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und die Einmessung stattgefunden haben.</p> <p><sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen bei Bedarf Dichtheitsprüfungen durchzuführen.</p>	<p><i>Technik zu erfolgen. Dies bedeutet, dass in der Regel die Schlussabnahme mittels Kanalfernsehen erfolgt.</i></p>
	<b>Art. 26</b>	
<i>Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk</i>	<p><sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Stadt zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und vom Kontrollorgan abgenommen und eingemessen wurde.</p> <p><sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und die Einmessung stattgefunden haben.</p> <p><sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen bei Bedarf Dichtheitsprüfungen durchzuführen.</p>	<p><i>Die Abnahmeprüfung stützt sich in der Regel auf Kanalfernsehaufnahmen mit entsprechendem Zustandsprotokoll.</i></p>
	<b>Art. 27</b>	
<i>Unterhaltungspflicht</i>	<p>Die Abwasseranlagen sind von den Eigentümern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind bei Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>In Grundwasserschutz-zonen sind zusätzlich die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.</p>	<p><i>Für Unterhalt und Reinigung ist die VSA-Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“ massgebend.</i></p>
	<b>Art. 28</b>	
<i>Unterhaltskontrolle</i>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann nach Massgabe des Alters der Anlage den Nachweis des einwandfreien baulichen Zustands, insbesondere der Dichtheit verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu</p>	



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	ermöglichen.  <sup>3</sup> Der Stadtrat kann Vorschriften über die periodische Überprüfung der privaten Abwasseranlagen erlassen. Werden Kontrollen durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte ausgeführt, bestimmt der Stadtrat die Kostenregelung.	<i>Zustandskontrolle</i>  <i>Regelt die Gebühren bei Kontrollen von privaten Anlagen durch die Stadt.</i>  <i>(Abweichung von der Vorlage des Kläranlageverbandes)</i>
	<b>Art. 29</b>	
<i>Anpassung</i>	Der Stadtrat kann die Eigentümer zur Anpassung ihrer Abwasseranlagen verpflichten bei a) erkannten Misständen, b) erheblicher Erweiterung der privaten Abwasseranlage oder eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz.	
	<b>IV Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen</b>	
<b>30 Umfang</b>	<b>Art. 30</b>	
	Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das stadteigene Kanalisationsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.	
	<b>Art. 31</b>	
<i>Öffentliche Kanäle</i>	<sup>1</sup> Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.  <sup>2</sup> Wenn in besonderen Fällen Privatgrund beansprucht wird, ist ihr Bestand bei Verlegung innerhalb der Baulinien im Grundbuch anzumerken und in den übrigen Fällen mit einem Durchleitungsrecht sicherzustellen.	
	<b>Art. 32</b>	
<i>Übernahme privater Anlagen</i>	Die Stadt kann Anschlussleitungen, die mehr als ein Grundstück entwässern, in ihr Eigentum übernehmen, sofern sie einen Durchmesser von mindestens 150 mm	



	<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</b>
	aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Zufahrt zu den Schächten mit Spül- und Saugwagen möglich ist.	
	<b>V. Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
	<b>Art. 33</b>	
<i>Bestehende Abwasseranlagen</i>	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.	
	<b>Art. 34</b>	
<i>Strafbestimmungen</i>	Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes oder des Kantons.	<i>Die in Art. 70 GschG aufgelisteten Verstösse gegen dieses Gesetz müssen von der Bezirksanwaltschaft beurteilt werden. Art. 71 enthält diejenigen Übertretenstatbestände, die von den Statthaltern untersucht und geahndet werden. Nach § 21 StPO haben die Gemeindebehörden die ihnen bekannt gewordenen strafbaren Handlungen den Strafbehörden anzuzeigen</i>
	<b>Art. 35</b>	
<i>Rechtsmittel</i>	Gegen Anordnungen und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden. Zuständig sind a) die Baurekurskommission I des Kantons Zürich, wenn die Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrenverordnung, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, ergingen, b) der Bezirksrat Dietikon in den übrigen Fällen.	<i>Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Nennung der zuständigen Stellen. Das zutreffende Rechtsmittel muss bei jedem Entscheid angegeben werden.  Ein vorgelagertes gemeindeinternes "Einspracheverfahren" ist nur zulässig, wenn es die Gemeindeordnung ausdrücklich vorsieht.</i>
	<b>Art. 36</b>	
<i>Inkrafttreten</i>	Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Baudirektion auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 30. Juni 1967,	



---

	<b>Verordnungstext</b>	<b><i>Erläuterungen (nicht Gegenstand der Beschlussfassung)</i></b>
	aufgehoben.	